

**DEPARTEMENT
FINANZEN UND RESSOURCEN**

Landwirtschaft Aargau

Direktzahlungen & Beiträge

29. März 2023

Kontrollpunkte Gewässerschutz – Präzisierungen Aargau, Version 2023

Im Folgenden sind Präzisierungen und Abweichungen zu den Anforderungen gemäss Acontrol Rubrik 20 – Gewässerschutz aufgeführt.

Die Fristen sind Richtgrössen, welche einzuhalten sind. In begründeten Fällen können Fristen maximal verdoppelt werden. Für die Verlängerung von Fristen von 12 Monaten ist Landwirtschaft Aargau zuständig.

Änderungen zur früheren Version sind gelb hinterlegt.

Grundsätzliches

Keine Entwässerung von Hof- und Vorplätzen in **Oberflächengewässer**. Unter bestimmten Voraussetzungen kann diese Entwässerung in die Kanalisation (ARA) erfolgen.

Nährstoffe und Pflanzenschutzmittel (PSM), ebenso Reinigungs- und Spülwasser, das nach dem PSM-Einsatz anfällt, dürfen **nicht in Oberflächengewässer** gelangen.

Pflanzenschutzmittel (PSM), ebenso Reinigungs- und Spülwasser, das nach dem PSM-Einsatz anfällt, dürfen **unter keinen Umständen** in die **Kanalisation** gelangen.

Acontrol 1.1 Baulicher Gewässerschutz (GSch) und Entwässerung des Hofes

1. Güllebehälter

- Der Zustand der Behälter wird grundsätzlich im Rahmen der periodischen Kontrolle durch die kantonal anerkannten Ingenieurbüros geprüft
- Es sind nur Risse zu beanstanden, wenn sichtbar Gülle und/oder Mistwasser austritt oder ausgetreten ist
- **Frist 6 Monate**

2. Mistlagerung

- Mist neben der Lagerfläche muss konform gelagert werden
- Auf Betrieben mit Tierhaltung und ohne Mistplatz ist das Mist-Management zu klären
- **Frist 7 Tage**
- **Frist 1 Monat (Muldenlösung)**
- **Frist 12 Monate (Anlagen)**

3. Mist wird zwischengelagert

- Grundsätzlich gilt das Merkblatt [Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten](#)
- Betreffend Standort ist nicht eine drainierte Fläche relevant, sondern ob sich die Mistlager/Mieten **nicht über einer Drainageleitung** befinden
- Mistzwischenlagerung und Mistkompostierung erfordern **keine Bewilligung**
- Für die **Mistkompostierung** ist die regelmässige Bearbeitung mit einem Kompostwender Voraussetzung, analog den Anforderungen der Feldrandkompostierung von Grüngut
- Maximale Lagerdauer **8 Wochen** (nicht 6), bei Mistkompostierung maximal 12 Monate
- **Frist 1 Monat, bei fehlender Abdeckung 3 Tage**

4. Siloanlagen und Lagerung von Siloballen und Silowürsten

- Auf Betrieben mit Tierhaltung und ohne Siloanlagen ist die Futterlagerung zu klären
- Zustand Betonwerk/Bodenbelag bezüglich **offensichtliche Schäden** kontrollieren (betrifft **auch Plätze und Laufhöfe**)
- Silosaft aus Anlagen ist per Definition Hofdünger und muss in die Güllegrube geleitet werden
- Siloballen und Silowürste:
 - Lagerung auf der düngbaren Fläche (DF) oder auf befestigten und/oder dichten Plätzen
 - Die dauernde Lagerung an derselben Stelle auf der DF und insbesondere die tägliche Futterentnahme aus den Silowürsten verunmöglicht in der Regel ein normales Wachstum der Wiese im Entnahmebereich
 - Bei der Siloballenlagerung ohne wechselnden Standort und für Silowürste während der Vegetation ist die DF als nicht beitragsberichtigt zu deklarieren (Code 0698).
 - Der **Standort** der **Silowürste** auf der DF ist **jährlich zu wechseln** und die Standortvoraussetzungen sind analog der Mist- oder Feldrandkompostierung einzuhalten (siehe Merkblatt [Mistzwischenlager und Feldrandkompostmieten](#))
 - Saftaustritt wird toleriert, wenn
 - nicht sichtbar
 - Wiese rund um Lagerplatz normales Wachstum zeigt
 - Lagerplatz (befestigt oder unbefestigt) nicht in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung oder in einen Sickerschacht (Schacht in einer Kies-schicht) entwässert (auch dichter Lagerplatz möglich, der **flächig** über die bewachsene Bodenschicht entwässert)
 - Befestigter, dichter **Lagerplatz, der in Kanalisation entwässert**, wird toleriert, sofern kein sichtbarer Silosaftaustritt. Daher sollen Siloballen von Herbstnutzungen mit tiefen TS-Gehalten nicht auf solchen Plätzen gelagert werden
- **Frist 1 Monat respektive nach Verfütterung (Siloballen und Silowürste)**
- **Frist 12 Monate (Anlagen)**

5. Laufhof

- Grundsätzlich gilt das Merkblatt [Laufhöfe](#)
- Zustand Bodenbelag (Asphalt/Beton) bezüglich offensichtliche Schäden kontrollieren
- Laufhofwasser darf nicht in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitungen oder in die Kanalisation gelangen
- **Permanent zugängliche Laufhöfe für Rindvieh mit Verbundsteinen** als Bodenbelag sind nur in Ausnahmefällen zulässig
 - Obligatorische Meldung durch die Kontrollorganisation
 - Die definitive Beurteilung bezüglich Zulässigkeit erfolgt durch LWAG
- Permanent zugängliche Laufhöfe für Pferde, Schafe, Ziegen und Geflügel sind befestigt, müssen jedoch nicht dicht sein (z.B. Verbundsteine) und entwässern via Flächenversickerung oder flächig über die anschließende, bewachsene Bodenschicht
- **Kälber in Iglus (Einzelhaltung)** werden auf befestigten, nicht dichten Plätzen toleriert, sofern Oberflächenwasser-Zufluss ausgeschlossen werden kann
 - **Nicht toleriert** werden Iglus **im Wiesland**, da die Laufhöfe im Allgemeinen nicht gereinigt werden können und Morast kaum vermieden werden kann
- **Kälber in Iglus (Gruppenhaltung)** müssen auf einem befestigten, dichten Platz stehen, der in eine Güllegrube entwässert
 - Plätze mit Verbundsteinen als Bodenbelag sind nur in Ausnahmefällen zulässig
 - Obligatorische Meldung durch die Kontrollorganisation
 - Die definitive Beurteilung bezüglich Zulässigkeit erfolgt durch LWAG
- **Frist 6 Monate**

6. Umschlagplatz, Waschplatz und Gülleentnahmeplatz

- Obige Begriffe müssen für die verschiedenen Nutzungen präzisiert werden, da es sich jeweils um denselben Platz handeln kann, aber nicht muss
- Nicht gemeint sind Plätze, auf denen das Handling mit PSM und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte stattfindet (werden **separat behandelt**)
- Im allerbesten Fall ist es ein und derselbe befestigte und dichte Platz, der in die Güllegrube entwässert und auf dem auch das PSM-Handling und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte stattfindet
- **Nicht überdachter Umschlagplatz für mineralische und organische Handelsdünger**
 - keine Anforderung an Platzoberfläche, kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung
- **Umschlagplatz für Silage und Mist**
 - keine Anforderung an Platzoberfläche, kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitung

- **Waschplatz für Maschinen**
 - befestigt und dicht, Entwässerung in Güllegrube oder Sammelbehälter ohne Hofdünger (in diesen Fällen wären auch PSM-Handling und Reinigung der Pflanzenschutzgeräte darauf möglich)
 - Empfehlung: Schlammfang und Tauchbogen vorschalten
 - falls an **Kanalisation** angeschlossen, ist ein **Schlammfang und Mineralölabscheider** (allenfalls Koaleszenzabscheider) zwingend und das Handling mit PSM verboten
- **Gülleentnahmeplatz**
 - keine Anforderung an Platzoberfläche, wenn aufgrund der Lage der umliegenden Schächte kein verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen gelangen kann
 - wenn aufgrund der Lage der umliegenden Schächte verschmutztes Platzwasser in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen gelangen kann, ist ein dichter Platz erforderlich (Mindestmass 2.50 m x 2.50 m), der in die Güllegrube oder Sammler entwässert und beide Koppelpunkte (Entnahmestelle und Fass) abdeckt
- **Frist 6 Monate**

Acontrol 1.2 GSch – PSM, Dünger und Diesel sowie Weitere

1. Lagerung PSM

- Auffangwanne mindestens so gross, um das Volumen des grössten PSM-Gebindes aufzufangen
- **Frist 1 Monat**

2. Abstellplatz für Spritz- und Sprühgeräte

- **Frist 1 Monat**

3. Platz für das Befüllen und die Reinigung der Pflanzenschutzgeräte

- **Absolut zentraler Punkt:** Verschüttete PSM, Spül- und Reinigungswasser dürfen unter keinen Umständen in Oberflächengewässer, Sauberwasserleitungen oder in die Kanalisation gelangen
- **Standard-Anforderung:** Befestigter, dichter Platz, der in eine geprüfte und dichte Güllegrube oder einen Sammeltank entwässert
- Oberirdischer Sammeltank darf mit Rückhaltevorrichtung (analog Dieseltank) einwandig sein
- Befüllen und Reinigen oder nur Befüllen ohne Waschplatzfunktion kann auch mittels mobiler Anlagen erfolgen. Dafür zugelassen sind dichte Blachen mit Randbordüren oder dem Gerät angepasste Auffangwannen
- Stationärer bzw. mobiler Platz weist eine ausreichende Grösse für das zu reinigende Gerät auf

- Niederschlagswasser eines stationären Befüll- und Waschplatzes darf nie in die Kanalisation entwässern. Umstellvorrichtungen Sammelbehälter/Kanalisation sind nicht zulässig. Ausserhalb seines Bestimmungszweckes kann der Platz über die belebte und begrünte Bodenpassage versickern (nicht über Kiesplatz)
- Ein stationärer Befüllplatz ohne Waschplatzfunktion ist dicht und abflusslos sowie überdacht
- Werden **Pflanzenschutzgeräte nicht auf dem Betrieb gereinigt**, ist festzuhalten, wo die Reinigung erfolgt (Name und Betrieb), wo **befüllt** wird und wo das **Handling mit den PSM** stattfindet
- Geprüfte, dichte Güllegruben, die nicht für die Lagerung flüssiger Hof- und Recyclingdünger genutzt werden, genügen den Anforderungen für die Aufnahme des Reinigungs- und Spülwassers
- **Frist 12 Monate (bauliche Massnahmen)**

4. Lagerung von Treibstoffen und Fetten, Motorenöl, Hydrauliköl, Diesel, Heizöl (bei Mengen des Einzelgebindes > 20 Liter)

- Bauliche Massnahme, die Abfluss verhindert oder Auffangwanne mit mindestens 100 % des grössten Gebindes vorhanden
- Melde- und / oder Bewilligungspflicht ist mit der Abteilung für Umwelt zu klären
- **Frist 3 Monat (Gesamtvolumen ≤ 450 Liter)**
- **Frist 6 Monate (Einzeltanks > 450 Liter)**

5. Betankungsplatz

- Hof-Tankstellen sind ein Privileg der Landwirtschaft. Um dieses Privileg zukünftig nicht zu gefährden, sind minimale Standards zwingend erforderlich
- Ist immer befestigt und dicht (sowie vorzugsweise überdacht)
- Der Betankungsplatz muss so dimensioniert sein, dass auch Treibstoff, der entlang des Fahrzeugchassis wegfliessen, aufgefangen wird
- Der Betankungsplatz darf nicht in Oberflächengewässer oder Sauberwasserleitungen entwässern
- Falls Entwässerungsschächte weiter entfernt liegen, kann die Auslegung grosszügiger erfolgen, da **bereitstehendes, absorbierendes Material die Problematik entschärft** (Situation sorgfältig prüfen!)
- Falls mehr als 10'000 l umgeschlagen werden, ist ein Rückhaltevolumen von 1'000 Liter auszuweisen (Sammler oder Güllegrube)
- Bei Neubau gilt:
 - Falls nicht überdacht, dann Entwässerung in Güllegrube oder Sammler. Alternativ in Kanalisation über Mineralölabscheider mit selbsttätigem Abschluss
 - Betonbelag oder korrekt eingebauter 2-schichtiger Asphaltbelag durch ein Strassenbauunternehmen (Gewährung Dichtheit)
- Doppelwandige "Baustellentanks" setzen ebenfalls einen konformen Betankungsplatz voraus
- **Frist 12 Monate (bauliche Massnahmen)**

Acontol 1.3 GSch – diffuse Nährstoff- und PSM-Einträge

1. Weide

- Augenmass walten lassen
- Extrem-Beispiele von grossflächigen, vegetationslosen und/oder morastigen Stellen in Relation zur Herdengrösse bemängeln
- **Frist 1 Monat**

2. Entwässerungs-, Einlauf- und Kontrollschächte zu eingedolten Gewässern auf der LN

- Im Rahmen des Rundgangs auf dem Betriebsareal können die Schächte auf der LN in der Regel nicht beurteilt werden
- Deshalb ist konkret nachzufragen
 - ob auf der LN Schächte ohne geschlossene Deckel vorhanden sind
 - ob die Kontaktaufnahme mit der Gemeinde beziehungsweise der Meliorationsgenossenschaft erfolgt ist
- Das Merkblatt [Entwässerungsschächte auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche](#) gibt Auskunft und anhand eines Beurteilungsschemas lässt sich der Handlungsbedarf ableiten
- Schächte an Parzellenrändern entlang von Strassen und Wegen werden im Rahmen der Pufferstreifenkontrolle erfasst
- Die Anforderung ist ein permanent geschlossener Deckel wo immer möglich
 - Deckel mit Pickelloch und eingesetztem Gummipropfen sind zulässig
 - keine Eigenbaulösungen
- **Frist 12 Monate respektive in Abhängigkeit der Sanierung durch den Leitungseigentümer (Schachtdeckel)**
- **Frist bis zur Ansaat der Folgekultur (Pufferstreifen und -zonen)**

Fachbereich Ressourcenschutz